

Nutzungsvertrag

Der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Dieter Patt und Herrn
Kreisdirektor Hans-Jürgen Petrauschke,

-Rhein-Kreis Neuss-

und die Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss, vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Tillmann Lonnes und Heinz Mölder,

-Stiftung-

schließen folgenden Nutzungsvertrag ab:

Präambel

Mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag vom 18.07.2008 schenkte der
Künstler Ulrich Rückriem der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse
Neuss die bis zu diesem Tag in seinem Eigentum befindliche Halle A, die in der
Halle A ausgestellten Skulpturen sowie die Skulpturen auf dem Außengelände des
Kulturzentrums Sinsteden.

Die Schenkung erfolgte, damit die Skulpturensammlung in der räumlichen Gestaltung
der Halle A dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Die Erhaltung der
Skulpturensammlung und der Ausstellungshalle liegt wegen ihrer Bedeutung der
Kunst im öffentlichen Interesse.

Der Rhein-Kreis Neuss ist teilweise Eigentümer des Grundstückes, auf dem die
Halle A errichtet wurde. Er stellt der Stiftung das Grundstück nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen zur Verfügung:

§ 1

Eigentumslage

Der Stiftung und dem Rhein-Kreis Neuss ist bekannt, dass die Halle A nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist und das Grundstück nicht im Eigentum der Nutzerin steht.

- a) Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Rommerskirchen, Flur 8, Flurstücke 154 und 157 ist der Rhein-Kreis Neuss.

- b) Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Rommerskirchen, Flur 8, Flurstücke 153 und 156 ist Frau Maria Elisabeth Hambloch, die mit Pachtvertrag vom 16. Juni 1993 der Stiftung die Nutzung des Grundstückes bis zum 31.12.2043 überlassen hat.

§ 2

Nutzungsüberlassung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss überlässt der Stiftung die Nutzung des ihm gehörigen Grundstückes auf unbestimmte Zeit zu den nachfolgenden Bedingungen:
 1. Die Stiftung ist verpflichtet, alle Kosten für die Instandhaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Versicherung der Halle A zu tragen. Der Stiftung obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Halle und die hierin befindlichen Gegenstände. Sie stellt den Rhein-Kreis Neuss insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
 2. Die Stiftung ist verpflichtet, dem Rhein-Kreis Neuss oder einem Rechtsnachfolger die Ausstellung der Skulpturen in der Öffentlichkeit im Rahmen des Museumsbetriebes Sinsteden zu ermöglichen. Hierfür darf kein separates Eintrittsgeld erhoben werden.

3. Der Charakter der Ausstellungshalle A als landwirtschaftlich geprägtes Zweckgebäude darf nicht verändert werden.

§ 3

Bestandsschutz

Im § 5 des notariellen Schenkungsvertrages zwischen der Stiftung und Herrn Ulrich Rückriem ist folgendes vereinbart worden:

„Soweit es der Beschenkten (Stiftung) nicht gelingt, den Pachtvertrag mit Frau Maria Elisabeth Hambloch über den 31.12.2043 fortzuführen oder das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben, hat sie nach dem bestehenden Pachtvertrag die Ausstellungshalle A Frau Hambloch bzw. ihrem Rechtsnachfolger zum Kauf anzubieten und nach Ablehnung des Erwerbs abzureißen. Aus diesem Grund kann es nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft der Erhalt der derzeitigen Ausstellungskonzeption beeinträchtigt ist. In diesem Fall wird die Stiftung jedoch dafür Sorge tragen, dass im Rahmen ihrer tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Skulpturensammlung in einer Halle öffentlich zugänglich ausgestellt wird, ohne dass sie das Eigentum und die Rechte an den Skulpturen aufgibt. Vorrangig ist in diesem Fall, einen Ersatzstandort auf dem Ausstellungsgelände in Sinsteden zu finden.“

Mit dieser Verpflichtung hat sich die Stiftung bereit erklärt, gegebenenfalls den Bau einer neuen Halle A an einer anderen Stelle im Kulturzentrum Sinsteden zu finanzieren. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Halle A bzw. die zu ihrem Ersatz von der Stiftung an anderer Stelle im Kulturzentrum errichtete Halle stets als öffentlich zugängliche Museumseinrichtung auf dem Gelände des Kulturzentrums Sinsteden zugänglich bleibt.

§ 4

Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des Nutzungsvertrages beginnt am 18.07.2008.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages ist ausgeschlossen.
- (3) § 544 BGB und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner, die ungültige Bestimmung durch eine rechtmäßige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Die Vertragspartner erklären, dass keine Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

- (3) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches materielles und prozessuales Recht Anwendung.

Neuss,

Dieter Patt

Tillmann Lonnes

Hans-Jürgen Petruschke

Heinz Mölder